

**Wertpapier-Informationsblatt (WIB) nach § 4 Wertpapierprospektgesetz zu der  
tokenbasierten Schuldverschreibung der Yes My Love Kids UG (haftungsbeschränkt)**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum  
vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

**Datum des Wertpapier-Informationsblatts: 14.03.22 | Anzahl der Aktualisierungen des Wertpapier-Informationsblatts: 0**

<b>1.</b>	<b>Art des Wertpapiers</b>
	Wertpapier sui generis in Form einer unverbrieften tokenbasierten Schuldverschreibung.
	<b>Bezeichnung des Wertpapiers</b>
	Nachrangige tokenbasierte Schuldverschreibung.
	<b>Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)</b>
	Eine ISIN für die tokenbasierte Schuldverschreibung wurde nicht beantragt.
<b>2.</b>	<b>Die Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte, Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu dem Wertpapier zugrundeliegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers an den Finanzmärkten</b>
	<p><b>Funktionsweise:</b> Bei dem angebotenen Wertpapier handelt es sich um eine unverbriefte, nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 999.999,00, die in bis zu 999.999 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 eingeteilt ist (die „<b>tokenbasierte Schuldverschreibung</b>“ und die Teilschuldverschreibungen die „<b>tokenbasierten Teilschuldverschreibungen</b>“), die von der Yes My Love Kids UG (haftungsbeschränkt) als Emittentin ausgegeben werden und die mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet sind. Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, die in „Euro“ zu erfüllen sind, sie gewährt jedoch keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte.</p> <p><b>Technische Ausgestaltung, zugrundeliegende Technologien</b> Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird nicht in einer Urkunde verbrieft. Für jede ausgegebene tokenbasierte Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1,00 wird ein dem ERC-20 Standard entsprechender YML1-Token von der Emittentin an den Anleger herausgegeben, welcher die Rechte aus der tokenbasierten Teilschuldverschreibung repräsentiert. Die Bezeichnung „YML1-Token“ steht für „Yes My Love 1“, den ersten Token der Emittentin, und wurde von der Emittentin gewählt, um die YML1-Token von anderen Token unterscheiden zu können. Die YML1-Token entstehen, indem die Emittentin die Token auf der Ethereum-, Stellar-Lumens-, Polygon- oder einer anderen ähnlichen, die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglichenden Blockchain (nachfolgend „<b>Blockchain</b>“) generiert und dann auf die Wallet Adressen der Anleger überträgt, indem die YML1-Token den jeweiligen Adressen der Anleger zugewiesen werden. Die YML1-Token bestehen zum Datum des WIBs noch nicht. Die Emittentin gibt die YML1-Token bis spätestens zum 20. März 2023 heraus und bucht diese bis zu diesem Zeitpunkt in das Wallet des Anlegers ein. Die genaue Blockchain wird spätestens eine Woche vor Generierung der YML1-Token entweder durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin oder durch Mitteilung in Textform direkt an die Anleger bekanntgegeben. Verfügt der Anleger nicht über ein mit der gewählten Blockchain kompatibles Wallet, wird ihm kostenfrei ein entsprechendes Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt.</p> <p><b>Laufzeit:</b> Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung beginnt am 21. März 2022 und endet mit Ablauf des 20. März 2028, soweit die Laufzeit nicht durch die Emittentin im eigenen freien Ermessen mit einer Frist von jeweils mindestens vier Wochen vor dem Ende der ursprünglichen Laufzeit zweimal um jeweils 12 Monate bis zum 20. März 2029 bzw. 20. März 2030 verlängert wird. Die Laufzeitverlängerung wird entweder durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin oder durch Mitteilung in Textform direkt an die Anleger bekanntgegeben.</p> <p><b>Rechte:</b> Die Rechte des Anlegers umfassen das Recht auf Zinszahlung, Gewinnbeteiligung und Kapitalrückzahlung sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung.</p> <p><b>Zinsen:</b> Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird bezogen auf ihren eingezahlten Nennbetrag mit 5,0 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 21. März zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 21. März 2023 fällig, die letzte Zinszahlung am Rückzahlungstag. Die Höhe der Zinszahlungen wird von der Emittentin berechnet.</p> <p><b>Gewinnbeteiligung:</b> Die tokenbasierte Schuldverschreibung ist über die Verzinsung hinaus quotal an 10 % des gemäß § 275 Handelsgesetzbuch auszuweisenden Jahresüberschusses der Emittentin beteiligt (die „<b>Gewinnbeteiligung</b>“). Der Anspruch auf Gewinnbeteiligung besteht für den Anleger anteilig im Verhältnis seines eingezahlten Anleihekaptals zu einem Betrag von EUR 5,0 Mio. Auf diesen Betrag kann die Emittentin den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung durch gesondertes öffentliches Angebot erhöhen. Die Erhöhung des Gesamtnennbetrages wird entweder durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin oder durch Mitteilung in Textform direkt an die Anleger bekanntgegeben. Die Höhe der Gewinnbeteiligung wird von der Emittentin berechnet. Die Gewinnbeteiligung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre jeweils am 20. März zur Zahlung fällig. Sofern zu einem Ausschüttungstermin der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.</p> <p><b>Rückzahlung:</b> Die Emittentin wird die tokenbasierte Schuldverschreibung vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen und Gewinnbeteiligungen an die Anleger zurückzahlen. Ferner bleibt das Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der tokenbasierten Schuldverschreibung aus wichtigem Grund unberührt.</p> <p><b>Kündigungsrecht der Anleger:</b> Die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen können durch die Anleger nicht ordentlich vorzeitig gekündigt werden. Die Anleger sind berechtigt, die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen ohne Einhaltung einer</p>

	<p>Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen und vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre deren Rückzahlung zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen und Gewinnbeteiligungen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, die Emittentin in Liquidation tritt oder fällige Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin gezahlt werden.</p> <p><b>Kündigungsrecht der Emittentin:</b> Die Emittentin kann die tokenbasierte Schuldverschreibung ab dem 21. März 2024 mit einer Frist von 14 Bankarbeitstagen jederzeit ganz oder teilweise kündigen und an die Anleger vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre zu 105 % des Nennbetrages zzgl. aufgelaufener Zinsen und Gewinnbeteiligungen zurückzahlen.</p> <p><b>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre:</b> Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung (Zinsen, Gewinnbeteiligung und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.</p> <p><b>Übertragbarkeit und Handelbarkeit:</b> Die Übertragung der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten YML1-Token, welche die zu übertragenen tokenbasierten Teilschuldverschreibungen repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Die Übertragung von Bruchteilen eines YML1-Tokens ist unzulässig. Die Anleger sind verpflichtet, die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen bis zur Herausgabe der YML1-Token weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Die Herausgabe der YML1-Token erfolgt spätestens am 20. März 2023. Die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin zum Datum des WIB nicht an einer Handelsplattform für Krypto-Token gelistet, die Emittentin strebt die Handelbarkeit der YML1-Token auf einer Handelsplattform aber zukünftig an.</p> <p><b>Rangstellung der Ansprüche der Anleger:</b> Die Ansprüche der Anleger sind in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig. Eine Nachschusspflicht und eine Beteiligung der Anleger an einem Bilanzverlust oder Jahresfehlbetrag der Emittentin besteht nicht.</p>
3.	<p><b>Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit</b></p> <p><b>Identität des Anbieters und Emittenten:</b> Anbieterin und Emittentin ist die Yes My Love Kids UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Berlin, Wolfener Str. 32-34, Haus J, 12681 Berlin, eingetragen am 18. April 2016 im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 176038, vertreten durch die Geschäftsführerin Lena Nussbaum. Die Emittentin beabsichtigt, im Frühjahr 2022 ihre Rechtsform in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu wechseln.</p> <p><b>Geschäftstätigkeit der Emittentin:</b> Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Herstellung, der Verkauf, der Vertrieb und der Handel mit Oberbekleidung, Taschen und Schuhen, insbesondere unter der Bezeichnung Yes My Love. Die Emittentin betreibt unter <a href="http://www.yesmyloveshop.com">www.yesmyloveshop.com</a> einen E-Commerce-Shop, über den die Emittentin unter eigenem Label Kleidung sowie nachhaltige und digitale Modeartikel verkauft. Die Emittentin plant, den Geschäftsbetrieb des Unternehmens auszuweiten. Zur weiteren Expansion benötigt die Emittentin Kapital das durch die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung finanziert werden soll.</p>
	<p><b>Identität eines etwaigen Garantiegebers einschließlich der Geschäftstätigkeit</b></p> <p>Ein Garantiegeber existiert nicht.</p>
4.	<p><b>Die mit dem Wertpapier, der Emittentin und einem etwaigen Garantiegeber verbundenen Risiken</b></p> <p>Die angebotene tokenbasierte Schuldverschreibung ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der tokenbasierten Schuldverschreibung verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der Anbieterin/Emittentin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p><b>Risiken, die dem Wertpapier eigen sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fehlende Veräußerbarkeit:</b> Die Anleger sind nach den Anleihebedingungen verpflichtet, die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen bis zur Herausgabe des YML1-Tokens weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Aufgrund dessen kann der Anleger seine tokenbasierten Teilschuldverschreibungen nicht vor der Herausgabe des YML1-Tokens veräußern, so dass er über seine Einlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht frei verfügen kann. Anleger können die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen auch nach Herausgabe des YML1-Tokens vor dem Ablauf der Laufzeit möglicherweise nicht veräußern, weil zum Datum des WIB kein mit einer Börse vergleichbarer Markt für den Handel von tokenbasierten Teilschuldverschreibungen existiert. Ob sich ein solcher Markt zukünftig entwickelt, ist ungewiss. Ein Handel der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen am Markt für Kryptowerte kann sich als illiquide oder unmöglich herausstellen mit der Folge, dass die Anleger vor dem Ablauf der Laufzeit nicht über ihr eingesetztes Kapital verfügen können.</li> <li>• <b>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre:</b> Mit der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre dient das investierte Kapital des Anlegers den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern der Emittentin als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus der tokenbasierten Schuldverschreibung</li> </ul>

verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

- Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger: Es besteht das Risiko, dass Anleger in einer Insolvenz der Emittentin als nachrangige Insolvenzgläubiger keine Zahlungen aus der Insolvenzmasse erhalten. Dies kann für die Anleger zu einem Totalverlust des geleisteten Kapitals sowie nicht gezahlter Zinsen und Gewinnbeteiligungen führen.
- Verlust des Private Key: Die YML1-Token werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt. Nach der Ausgabe und Einbuchung in die Wallets sind die YML1-Token nur über deren jeweiligen persönlichen Zugang (sog. Private Key) zu ihrer Wallet oder den Wallet Partner zugänglich. Sollte der private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Der Verlust des Private Key, auch wenn dieser schlichtweg „Vergessen“ wurde, führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der YML1-Token.
- Technologierisiken: Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich auch im Jahre 2022 noch einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die zum Datum des WIBs nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung und die Handelbarkeit der YML1-Token stören oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der YML1-Token und damit zum Verlust der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.

#### **Risiken, die der Emittentin eigen sind**

- Die Emittentin befindet sich noch in der Start-up Phase. Auch wenn die Emittentin bereits Gewinne erzielt hat, ist es nicht gewährleistet, dass das Geschäftsmodell der Emittentin in Zukunft profitabel sein wird.
- Der zukünftige Erfolg der Emittentin hängt sowohl vom anhaltenden Wachstum im Bereich E-Commerce als auch von einer weiteren Verschiebung vom Offline- hin zum Online-Einkaufen ab.
- Die geplanten Investitionen der Emittentin zur Steigerung der Markenbekanntheit, zur Generierung von Besucherzahlen auf ihrer Internetseite sowie zum Aufbau oder zur Bindung eines Kundenstamms könnten erfolglos bleiben.
- Sollten die Emittentin nicht in der Lage sein, Modetrends und Konsumentenvorlieben vorherzusehen und rechtzeitig darauf zu reagieren, könnte dies das geplante Wachstum der Emittentin beschränken oder hemmen.
- Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, technologische Entwicklungen im Bereich e-commerce rechtzeitig zu erkennen, zu übernehmen und anzuwenden, könnte dies das geplante Wachstum der Emittentin beschränken oder hemmen.
- Die von der Emittentin angebotenen Modemarken und andere Lieferanten könnten die Emittentin nicht mehr zu finanziell rentablen Bedingungen beliefern oder nicht mehr in der Lage sein, der Emittentin qualitativ hochwertige und den Vorgaben der Emittentin entsprechende Waren zu liefern.
- Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, ihren Kunden ein inspirierendes Online-Modeerlebnis zu bieten, könnte dies das weitere Wachstum der Emittentin beeinträchtigen und dazu führen, dass die Emittentin nicht profitabel wird.
- Das Nutzerverhalten im Online-Handel entwickelt sich schnell. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, erfolgreich auf Veränderungen des Nutzerverhaltens zu reagieren, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Die Online-Modebranche ist von starkem Wettbewerb geprägt und die Fähigkeit der Emittentin, im Wettbewerb zu bestehen, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, die teils innerhalb und teils außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.
- Unzufriedenheit mit dem Kundenservice der Emittentin könnte dazu führen, dass die Emittentin Kunden nicht langfristig an sich binden kann.
- Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, angemessen qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben, auszubilden, zu motivieren und zu binden und ein gutes Verhältnis zu den Mitarbeitern aufrechtzuerhalten.

Die vorgenannten Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Das kann zur Folge haben, dass die Gewinn- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht oder nicht in voller Höhe bedient werden, was zu einem Teil- oder Totalverlust des geleisteten Kapitals sowie nicht gezahlter Gewinnbeteiligungen führen kann.

#### **5. Verschuldungsgrad der Emittentin und eines etwaigen Garantiegebers auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses**

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 zu berechnende Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 284,91 %. Der Verschuldungsgrad beschreibt das Verhältnis des Fremdkapitals zzgl. Rückstellungen (EUR 130.775,69) zum Eigenkapital (EUR 45.900,62).

#### **6. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen**

Die Fähigkeit der Emittentin zur Erzielung von Jahresüberschüssen und damit zur Zahlung von Zinsen, Gewinnbeteiligungen und Kapitalrückzahlungen hängt von einer erfolgreichen Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ab. Maßgebliche Einflussfaktoren dafür sind in erster Linie ein weiteres anhaltendes Wachstum im Bereich E-Commerce, die erfolgreiche Steigerung der Markenbekanntheit der Emittentin, die fortlaufende Generierung von Besucherzahlen auf ihrer Internetseite sowie der Aufbau eines Kundenstamms. Die folgenden Szenarien für die Erträge aus der tokenbasierten Schuldverschreibung sind beispielhafte Darstellungen, die nur zur Veranschaulichung dienen. Die Werte sind kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Annahmen für die Szenarien: Der Anleger erwirbt tokenbasierte Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000,00 am 21. März 2022. Die originäre Laufzeit endet am 20. März 2028 und beträgt daher sechs Jahre. Bei für die Emittentin neutraler Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit, bei der sie ihre Markenbekanntheit, ihren Kundenstamm und daraus resultierend ihre Umsatz- und Ertragsentwicklung kontinuierlich, aber nicht dynamisch steigern kann, kann die Emittentin über diesen Zeitraum den Zinssatz von 5,0 % aber keine zusätzliche Gewinnbeteiligung zahlen. Bei für die Emittentin negativer Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit werden die Auswirkungen einer Insolvenz der Emittentin betrachtet. Es wird unterstellt, dass aus der Insolvenzmasse keine Zahlungen an den Anleger möglich sind. Bei für die Emittentin positiver Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit, bei der sie ihre Markenbekanntheit, ihren Kundenstamm und daraus resultierend ihre Umsatz- und Ertragsentwicklung überdurchschnittlich steigern kann, kann die Emittentin über diesen Zeitraum den Zinssatz von 5,0 % sowie darüber hinaus eine Gewinnbeteiligung zahlen, die für die Anleger einer zusätzlichen nominalen Verzinsung von 6,8 % entspricht.

	Szenario ( <b>Prognose</b> )	Rückzahlung	Zinsen und Gewinnbeteiligung	Ausgezahlter Betrag
	<b>neutrale Entwicklung</b> Die Emittentin erwirtschaftet durchschnittliche Erträge.	EUR 10.000,00	EUR 3.000,00	EUR 13.000,00
	<b>negative Entwicklung</b> Die Emittentin fällt am Laufzeitende vollständig aus.	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
	<b>positive Entwicklung</b> Die Emittentin erwirtschaftet überdurchschnittliche Erträge.	EUR 10.000,00	EUR 7.080,00	EUR 17.080,00
<b>7.</b>	<b>Mit dem Wertpapier verbundene Kosten und Provisionen</b>			
	<p><b>Kosten für den Anleger</b> Der Erwerbspreis je tokenbasierter Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag von EUR 1,00. Bei Zeichnung des Mindestanlagebetrages beträgt der Erwerbspreis EUR 250,00. Es werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern in Rechnung gestellt. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Emittentin keine Aussage getroffen werden.</p> <p><b>Kosten und Provisionen für die Emittentin</b> Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission betragen ca. EUR 95.000,00. Hierin enthalten sind die Kosten für die Erstellung der Emissionsunterlagen, Kosten für das Aufsetzen der Token-Struktur sowie Kosten für das Emissionsmarketing.</p>			
<b>8.</b>	<b>Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens</b>			
	<p><b>Emissionsvolumen:</b> EUR 999.999,00; eingeteilt in 999.999 tokenbasierte Teilschuldverschreibungen zu einem Nennbetrag von je EUR 1,00.  <b>Mindestzeichnungssumme:</b> EUR 250,00 (250 Stück tokenbasierte Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1,00). Stückzinsen sind nicht zu zahlen.  <b>Angebotszeitraum/-verfahren:</b> Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird voraussichtlich vom 21. März 2022 bis zum 20. März 2023 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Die Zeichnung der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen erfolgt über die Emittentin im Wege der Eigenemission sowie über die Effecta GmbH, Florstadt. Die Zeichnung erfolgt ausschließlich online. Der Anleger muss sich im Online-Portal der Effecta GmbH mit seinen persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registrieren. Der Anleger gibt neben seinen persönlichen Daten auch seine Blockchain Wallet Adresse an, an die die YML1-Token übertragen werden sollen. Der Kaufvertrag über den Erwerb der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen kommt mit der Annahme der Zeichnung durch die Emittentin nach Eingang des Zeichnungsbetrages zustande. In einem Zeitraum bis längstens zum 20. März 2023 wird eine der Anzahl der erworbenen tokenbasierten Teilschuldverschreibungen entsprechende Anzahl an YML1-Token herausgegeben und in die Wallet des Anlegers eingebucht. Verfügt der Anleger nicht über ein mit der gewählten Blockchain kompatibles Wallet, wird ihm kostenfrei ein entsprechendes Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Die Emittentin erstellt ein sog. Blockchain Issuer Wallet und eine Blockchain Contract Identifikationsnummer und gibt diese auf der Internetdomain des Blockexplorers an. Dadurch weiß ein Empfänger von YML1-Token, dass er „echte“ Token erhält, die von der Emittentin herausgegeben worden sind bzw., dass es sich nicht um Token eines anderen Emittenten handelt. Dem Smart Contract bzw. Blockchain Netzwerk der YML1-Token ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche YML1-Token-Übertragungen und eine Liste mit den jeweiligen Inhabern der YML1-Token entnommen werden kann. Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen Blockchain Adressen (Public-Key der Wallet). Die jeweilige Transaktion ist über die Blockchain für jedermann nachvollziehbar und die YML1-Token lassen sich einem Anleger bzw. seinem Public Key darüber eindeutig zuordnen. Die Zahlung von Zinsen, Gewinnbeteiligungen und die Rückzahlung erfolgen auf ein vom Anleger benanntes Konto in Euro. Im Falle eines Inhaberwechsels wird der Public-Key der Wallet des neuen Inhabers in das Register eingetragen. Die Übertragung ist auf neue Inhaber beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal der Emittentin mit ihren persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des GWG identifiziert wurden.</p>			
<b>9.</b>	<b>Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses</b>			
	Die Emittentin wird den Nettoemissionserlös aus der Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibung in Höhe von EUR 904.000 in die Expansion der Geschäftstätigkeit investieren.			
	<b>Gesetzliche Hinweise nach § 4 Abs. 5 Wertpapierprospektgesetz</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).</li> <li>Für das Wertpapier wurde kein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Der Anleger erhält weitergehende Informationen unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin des Wertpapiers.</li> <li>Der festgestellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2020 ist unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> abrufbar.</li> <li>Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des § 4 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.</li> </ul>			